

der des Wortes“, *Longhaie*, „Große Meister“, *Adamer*, „Predigtkunde“, und auf protestantischer Seite *Schreiner*, „Die Verkündigung des Wortes Gottes“.

Dieser „Aufriß“ legt keinen Wert auf absolute Vollständigkeit. Es sollte aber dem Verwalter des Predigtamtes ein Anreiz gegeben werden, nach seinen Vorbildern zu suchen, um ihm seine Aufgabe etwas zu erleichtern und sie zu fördern. Wer mehr darüber wissen will, findet es in meinen Büchern: „Die Predigt der Gegenwart“ und „Die Sendung des Predigers“; besonders findet er dort auch allgemeine Literatur, die der Arbeit des Predigers dienlich sein kann.

Pastoralfälle.

(Verpflichtung zur Seelsorgstunde und Schulmesse.) Wo den Seelsorgsgeistlichen die Erteilung des Religionsunterrichtes in den Schulräumen nicht mehr gestattet ist und die Teilnahme am Gottesdienst sowohl an Werktagen wie Sonntagen nicht mehr als pflichtgemäß von der Schule her betont und beaufsichtigt wird, ist die religiöse Betreuung der Schuljugend in eine wesentlich andere Situation geraten. Die Schulstunden am Morgen sind durch die *Seelsorgstunden* am Nachmittag abgelöst worden. Allerdings bleibt die Teilnahme daran ausschließlich der Sorge und Gewissenhaftigkeit der Eltern und Kinder überlassen. Es drängt sich vielen Geistlichen die Frage auf: Was ist zu tun, wenn beide versagen? Der Schulzwang, durch den bisher die Eltern genötigt wurden, die Kinder auch zum Religionsunterricht in die Schule zu schicken, besteht für die Seelsorgstunde nicht mehr. In den Städten fällt im Gegensatz zum Lande der Halt durch die katholische Umgebung auch noch weg, so daß die Teilnahme am Religionsunterricht oft zu wünschen übrig läßt. Eines der *Mittel*, das im Falle des Versagens angewendet wird, ist die immer wiederkehrende eindringliche Einladung zu den Seelsorgstunden; ein anderes ist der Hausbesuch und der Appell an das Gewissen der Eltern. Es drängt sich in der letzten Zeit auch vielen die Frage auf, ob es nicht geraten, oder gar Pflicht wäre, in der Beichte von der Teilnahme an den Seelsorgstunden zu sprechen und die Kinder in der Beichtvorbereitung zu unterweisen, sich auch über das unentschuldigte Fehlen im Religionsunterricht anzuklagen. — Ähnlich ist die Lage mit dem *Schulgottesdienst*. In der Schule darf nicht darauf hingewiesen und auch die Teilnahme daran nicht kontrolliert werden. Ist nun die schon von manchen angewandte Praxis, *in der Beichte nach der*

Teilnahme daran zu fragen, um so einen Ersatz für die fehlende Beaufsichtigung zu schaffen, erlaubt?

Eine Antwort wird möglich, wenn wir von folgender Erwägung ausgehen: Der Mensch ist wegen seiner Leib-Geist-Natur eine freie Persönlichkeit und als solche im Sein und Handeln auf sich selbst gestellt. Er ist unabhängig von anderen Geschöpfen. Nicht in dem Sinn, als ob er vollständig frei wäre von jeder Ursächlichkeit und Gebundenheit. Wohl darf man bei ihm in dem Sinn von Selbständigkeit und Freiheit reden, als ihm das Leben als motus ab intrinseco im vollen Sinn eigen ist. Das Leben der *unvernünftigen Geschöpfe* ist mehr ein Getriebenwerden als selbttätige Bewegung (De pot. q. 9, a. 1, ad 3). Ihre Eigenbewegung ist nichts anderes als unabweichbares Ausführen einer bis ins einzelne ihnen vom Schöpfer vorgeschriebenen Ordnung. Sie tragen wohl die Wirkursache für ihre Tätigkeiten in sich, aber sie sind auf diese Tätigkeiten festgelegt. Sie können sich nicht frei zu diesem oder jenem bestimmen. *Nicht so der Mensch*. Er kann sich auch noch in seiner Zielsetzung festlegen (I q. 83, a. 1). Wirk- und Zielursache sind ihm immanent. Und darum trägt er die volle Verantwortung für sein Handeln (De pot. q. 9, a. 1, ad 3).

Darum besteht auf der anderen Seite aber auch die *vornehmste Aufgabe des Menschen, sich über den Sinn und die Pflichten des Menschenlebens Klarheit zu verschaffen*. Denn von ihm geht die aktive Lebensgestaltung ausschließlich aus. Dazu ist er in der Lage durch seine Selbständigkeit. Er kann sich selbst auf die einzelnen Lebensziele hinordnen. Der Mensch soll sich selber aktiv von innen her zu seinem menschlichen Tun bestimmen und wird nicht geschoben wie andere geschöpfliche Wesen.

Nach dem Gesagten kann man schon allgemein als sittlichen Grundsatz aufstellen: *Die menschliche Persönlichkeit verlangt nach einer Ausbildung auf religiös-sittlichem Gebiet*, die sie zu einem selbständigen, überzeugten christlichen Leben befähigt. Auf diese Ausbildung hat der Mensch ein elementares Recht. Darum hat er aber auch die Pflicht, sich darum zu bemühen.

Natürlich kann der *Umfang dieser Bildung* nicht in einer für alle Zeiten und Orte absolut geltenden Form umschrieben werden. *Der erste Maßstab ist das christliche Leben in sich*. Es gibt einige wenige Grundwahrheiten, ohne die das christliche Leben überhaupt nicht möglich ist. Dieses Minimum an Glaubenskenntnis genügt natürlich nicht zu einem wirklichen, selbständigen Glaubensleben. Soll es zur Entfaltung des übernatürlichen Lebens kommen, zu einem Leben aus dem Glauben, dann muß die religiöse Bildung weiter gehen. Und zwar gilt hier: je mehr einer von Gott und seinen Geheimnissen weiß, um so lebhafter

wird auch die Verbindung mit Gott. Die Glaubenserkenntnisse treiben zu größerer Gottesliebe und die wachsende Liebe drängt den Menschen wiederum zu einem weiteren Eindringen in die Lebensgeheimnisse Gottes. Daraus sieht man schon, daß es Pflicht ist, sich um die religiös-sittliche Bildung weitgehend zu bemühen.

Der zweite Maßstab ist der jeweilige Beruf und Stand. Dadurch wird die sittliche Pflicht zur religiösen Ausbildung noch näher bestimmt. Das Wissen um die religiös-sittlichen Dinge sollte den Menschen befähigen, sein Berufsleben selbstständig von innen heraus christlich zu gestalten. Der Arzt z. B. sollte imstande sein, selber ein verantwortliches Urteil über Umfang und Grenzen seines ärztlichen Tuns zu fällen. Den Schwierigkeiten, die sich möglicherweise aus dem Profangebiet für sein religiöses Leben ergeben, müßte er durch sein eigenes Wissen im großen Ganzen gewachsen sein. Die harmonische Durchbildung der Persönlichkeit duldet keine zu große Spannung zwischen der Berufsausbildung und der religiös-sittlichen Bildung. Sonst gilt die Religion mehr als frommes, ererbtes Brauchtum, nicht als geistliche und göttliche Lebensquelle. Darum wird sich in einem gerade denkenden Menschen entsprechend der gehobenen Profanbildung auch die religiös-ethische Bildung vervollkommenen und ihn befähigen, in seiner Gesellschaftsschicht den Glauben würdig zu vertreten und durch sein Leben anderen Führer zu Gott zu werden.

Den dritten Maßstab bilden die dem Glauben drohenden Gefahren. Das Leben bringt schon mit seinen Enttäuschungen Schwierigkeiten an den Christen heran, denen er theoretisch und praktisch nur dann gewachsen ist, wenn das Wissen um die Glaubenswahrheiten nicht in den Kinderschuhen stecken geblieben, sondern mit seiner sonstigen geistlichen Entwicklung fortgeschritten ist. Ein erwachsener Mensch wird mit dem Katechismuswissen von der Schulbank her, das niemals ergänzt worden ist, kaum allen auftretenden Schwierigkeiten standhalten können. Da ist eine Vertiefung in irgend einer Form direkt notwendig als Selbstschutz für Glauben und Sittlichkeit zugleich. In Zeiten größerer Anfeindungen der Kirche wird die Pflicht entsprechend gesteigert, sich Klarheit zu verschaffen, um nicht den Angriffen der Feinde zu erliegen. Aus dem Leben sind jedem Seelsorger Beispiele solcher Infantilismen in allen möglichen Formen bekannt und auch hinreichend Fälle, die deshalb zum Aufgeben des Glaubens geführt haben. Man vergleiche etwa, was Klug darüber geschrieben hat (Tiefen der Seele, 2. Aufl., S. 88 ff.).

Aus dem eben Gesagten sieht man ohne weiteres die *naturrechtliche Pflicht zur religiös-sittlichen Bildung*. Es ist darum eine elementare Pflicht des Christen, sich von Jugend auf einführen zu lassen in die Glaubenswahrheiten, und zwar nach Maßgabe der oben angeführten drei Normen. Wie ein weltfremder

Mensch nicht mit dem Leben fertig wird, so auch nicht ein religiös ungebildeter mit dem christlichen Leben.

Naturgemäß hat sich die *Kirche* über diese zeitbestimmte Form des Religionsunterrichtes in den Seelsorgstunden noch nicht autoritativ geäußert. Wie sie denkt, wird aber zur Genüge aus ihrem Urteil über Predigt und Katechese ersichtlich. Auf das Anhören der Predigt und der Christenlehre gehen gewöhnlich ihre Ermahnungen. Der Grund der Verpflichtung ist aber der gleiche wie für die religiöse Unterweisung überhaupt. Der Catechismus Romanus macht auf diese Pflicht der Gläubigen aufmerksam (3, 4, 10 und 25). Die *Moraltheologen* unterscheiden genauer die positiv kirchlichen Vorschriften, religiöse Unterweisungen zu hören, von der naturgesetzlichen Pflicht. Der heilige Alfons sagt: „*Praecipitur 1^o auditio concionis, non tamen sub mortali, nisi quatenus quisque tenetur discere necessaria ad salutem. Dux: Nisi quatenus etc.; quia homines rudiiores, ignorantes praecipua mysteria fidei, ea praesertim, quae sub gravi obligatione eos scire teneri dictum est, . . . tenentur lege caritatis (si alias ea commode addiscere non possint) sub gravi peccato concioni vel potius catechesi interesse. Bonacina; addens eo casu etiam missae praeferebantur esse*“ (lib. 3, n. 308). Im gleichen Sinne schreibt *Marc* (Inst. mor. Alph. 19. Aufl. I, n. 657). *Göpfert* schreibt: „Ein allgemeines kirchliches schwer verpflichtendes Gebot, die Predigt oder Christenlehre an Sonn- und Feiertagen zu hören, besteht nicht . . . Dagegen verpflichtet das Naturgesetz zur Anhörung der Predigt und Katechese, wenn die Predigt oder Katechese für jemand notwendig ist, um sich in der christlichen Lehre zu unterrichten oder sein christliches Leben zu ordnen“ (*Moraltheologie* I, n. 430).

Die *Zeit des heiligen Alfons* muß in etwa der unseren geglichen haben. Jedenfalls hatte die Unwissenheit, namentlich der Landbevölkerung, erschreckende Formen angenommen. Ihn beschäftigte damals schon die gleiche Frage wie uns heute: Wie bekommen wir die Jugend in den Religionsunterricht? Denn die Eltern sind sich durchwegs nicht der ersten Verpflichtung zur religiösen Unterweisung bewußt, die sie tatsächlich haben. Damals wurde vom heiligen Alfons ein Erlaß herausgebracht, der sich an sämtliche Beichtväter seiner Diözese richtete. Darin heißt es u. a.: „Wir legen allen Beichtvätern die Verpflichtung auf, wenn Väter oder Mütter zur Beichte kommen, dieselben zu fragen, ob sie darauf bedacht seien, ihre Kinder in die Christenlehre zu schicken, und wenn sie hierin nachlässig sind, ihnen die Losprechung zu versagen . . .“ (Briefe des heiligen Kirchenlehrers Alfons M. V. L., 3. Bd, n. 350). Damit haben wir einen *Zeig für die Lösung unserer Frage*. Denn wir sind in der gleichen Lage. Darum ist es sicher erlaubt und nicht bloß das, es ist unbe-

dingt anzuraten, daß man die Kinder dazu erzieht, sich auch über Versäumnisse im Religionsunterricht anzuklagen. Es steht zuviel auf dem Spiel für ihr christliches Leben. Im gleichen Sinne könnte man das Gewissen der Eltern schärfen und sie zur Anklage ihrer Versäumnisse erziehen, damit die Beichtväter hinweisen können auf die große Verantwortung, die sie da tragen.

Das gleiche gilt für die *Teilnahme an der Schulmesse am Werktag*. Denn gerade in den aufgeschlossenen und aufnahmebereiten Schuljahren soll die Jugend in die christlichen Lebensgewohnheiten eingeführt werden. Es kommt eben darauf an, nicht bloß schulmäßiges Wissen zu vermitteln, sondern auch den Charakter zu bilden und zu formen. Im Wissen allein besteht die Bildung und Erziehung nicht. Beide müssen den ganzen Menschen erfassen. Eine Vernachlässigung in den Jugendjahren würde sich später bitter rächen. Darum soll die Jugend die christlichen Werte theoretisch und vor allem praktisch schätzen und in die Lebensrechnung einrücken lernen: Ehrlichkeit, Offenheit, Starkmut, Fleiß, Reinheit, Schamhaftigkeit, Unterordnung unter die Autorität, Nächstenliebe, Gottesliebe, Selbstverleugnung, Gebet, heilige Messe, Sakramente... Und nicht bloß das. Die Jugend muß auch das christliche Brauchtum kennen lernen. Dahin gehört die Erziehung zur Teilnahme an der heiligen Messe am Werktag. Wird der Jugend diese Übung nicht selbstverständlich, später wird sie es in den allermeisten Fällen sicher nicht mehr. Darum hat die Erziehung zur Teilnahme an der Schulmesse eine große Bedeutung für die Einführung in ein gesundes, christliches Leben.

Überhaupt soll man an *alten christlichen Gewohnheiten* festhalten, die uns von den Vorfahren überliefert werden, auch gegen auftretende Schwierigkeiten. Solche Gewohnheiten sind aus dem praktischen übernatürlichen Leben geboren, haben vielleicht Jahrzehnte und Jahrhunderte zu ihrer Herausbildung gebraucht und tragen mehr Lebenswert in sich, als es auf den ersten Blick scheinen möchte. Wenn wir darum gewohnt sind, ruhig die Anklage der Jugend über die Vernachlässigung des Morgen- und Abendgebetes anzuhören, dann sollten wir ähnlicherweise hier zur Gewissenserforschung und Anklage über das Fehlen in der Schulmesse erziehen.

Auch der *Kirche* ist es darum zu tun, diese christliche Lebensgewohnheit hochzuhalten, wenn möglich an Werktagen die heilige Messe zu besuchen. Wie sie darüber denkt, wird am deutlichsten erkennbar aus dem Dekret über die häufige und sogar tägliche Kommunion „*Sacra Tridentina Synodus*“ vom 20. Dezember 1905. Wenn sie so viel Wert auf die häufige und sogar tägliche Kommunion legt, so legt sie den gleichen Wert auf die häufige und sogar tägliche Teilnahme am heiligen Meßopfer. Denn

das ist noch das Geringere. Darum muß man auf den Gedanken der Kirche sehen und in dem Geiste auch weiter wie bisher die Jugend wirksam zur Teilnahme am Werktagsgottesdienst erziehen. Man sollte allen Wert darauf legen, diese christliche Lebensgewohnheit durch die neu auftretenden Schwierigkeiten nicht einschlafen zu lassen.

Zusammenfassend kann man darum sagen, man sollte sowohl auf die Teilnahme am Religionsunterricht wie an der Schulmesse in der Beichte zu sprechen kommen. Praktischerweise wird der Seelsorgsgeistliche in der Beichtvorbereitung die Kinder dahin bringen, sich über die Versäumnisse so ähnlich anzuklagen, wie sie sich auch über das Unterlassen des Morgen- und Abendgebetes anklagen. Die Eltern wird man in der Predigt öfters auf die Gewissenspflicht aufmerksam machen, den Besuch der Seelsorgstunde und der Schulmesse durch ihre Kinder gewissenhaft zu überwachen und Versäumnisse in der Beichte anzuklagen.

Hennef 2/Sieg.

P. Dr Bernh. Ziermann C. Ss. R.

(Sexuelle Neurasthenie.) Diese Zeilen wurden veranlaßt durch den Artikel von *P. Albert Schmitt S. J.* in dieser Zeitschrift 1938, Seite 697 ff. Gegenüber der so ausführlich behandelten theoretischen Seite des Problems scheint die praktische (S. 704) doch etwas zu kurz gekommen zu sein. Gerade die aber interessiert den Seelsorger am meisten. Wir überlassen es dem Arzt, ob er dem psycho-therapeutischen, dem noch jüngeren biochemischen oder dem alten, herkömmlichen medizinischen Heilverfahren den Vorzug geben will. Auf letzteres scheint der in Rede stehende Arzt gerade kein übermäßiges Vertrauen zu setzen.

Der Fall ist klar umrissen: Es handelt sich um einen wirklich strebsamen, religiösen Menschen, der nach stundenlangem Kampfe zu seinem größten Schmerze dem übermächtigen Triebe erliegt. Die Ursache des Falles ist also nicht böser Wille, auch nicht Hysterie, bei der der Wille der Spielball krankhafter Einbildung ist, sondern *Nervenschwäche*. Das Schwergewicht liegt im Körper, nicht in der Seele. Darum muß sich auch der Geistliche zuerst der körperlichen Seite zuwenden. Nervenschwäche ist keine Organerkrankung, sondern eine Funktionsstörung und kann beseitigt werden.

Neurasthenie kann ein erworberer Erschöpfungszustand sein, sie kann aber auch angeboren sein: konstitutionelle oder endogene Neurasthenie. In ihrer Erscheinungsweise und Wirkung unterscheiden sich ja beide Arten nicht sonderlich, aber für die Zielsetzung der seelsorglichen Betätigung und für den Grad der Verantwortlichkeit des Hilfsbedürftigen ist die Unterscheidung von Bedeutung. Der Priester wird also festzustellen suchen, ob die Ermüdungserscheinungen, erhöhte Reizbarkeit, Schlafstörungen